

Begründung

34. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 a "Neu-Listernohl"

vom

05.04.2000

1. Rechtliche Grundlagen

Der ursprüngliche Bebauungsplan wurde durch die
Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen: 09.05.1983

Die Rechtskraft des Bauleitplanes trat nach
erfolgter öffentl. Bekanntmachung ein: 07.09.1983

2. Änderungsanlaß

Familie Arens beantragt die Erweiterung der überbaubaren Fläche in südlicher Richtung um ca. 45 qm.

An das vorhandene Wohnhaus soll ein Wintergarten angebaut werden.

Mit Schreiben vom 22.12.1999 wurden die betroffenen Grundstücksnachbarn von der beantragten Bebauungsplanänderung informiert und gebeten, bis zum 31.01.2000 Anregungen zum Bebauungsplanverfahren vorzutragen. □

Familie Wolfgang Müller, Fuchsring 16, 57439 Attendorn-Neu-Listernohl, nimmt mit Schriftsatz vom 04.01.2000 wie folgt Stellung:

"Gegen die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes, die überbaubare Fläche auf dem Grundstück der Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 330, in südlicher Richtung um ca. 45 m² zu erweitern, habe ich im Grundsatz keine Bedenken. □

Ich möchte jedoch diese Gelegenheit wahrnehmen, um erneut eindringlich darauf hinzuweisen, dass es nach wie vor in keiner Weise hinnehmbar ist, dass die zur Begrenzung des o.a. Grundstücks in Richtung unseres Grundstücks vor Jahren gepflanzte Baumreihe eine Höhe von mindestens 7 m(!) aufweist. Dieser Zustand dürfte auf der einen Seite kaum mit den entsprechenden zz. bestehenden Vorschriften in Einklang zu bringen sein; auf der anderen Seite wird den angrenzenden Wohnhäusern (lichte Entfernung höchstens 4 m!) dadurch ein immerwährender "Dämmerzustand" beschert, was eine dauerhafte unzumutbare Belästigung darstellt. Ich möchte Sie daher dringend bitten, Ihrer diesbezüglichen Fürsorgepflicht nachzukommen und insoweit für entsprechende Abhilfe Sorge zu tragen."

Abwägung:

Die gepflanzte Baumreihe befindet sich auf dem Grundstück von Familie Arens. Sie grenzt unmittelbar an der planungsrechtlich ausgewiesenen Mischverkehrsfläche (verkehrsberuhigter Bereich für Geh- und Fahrverkehr), die sich vor Ort als Fusswegebeziehung darstellt. Die Stadt Attendorn hat als Eigentümer dieser Fläche keine Rechte aus dem Privatrecht, da nach § 45 des Nachbarrechtsgesetzes NRW die §§ 40 bis 44 Nachbarrechtsgesetz NRW für Anpflanzungen an den Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen nicht zur Anwendung kommen.

Da durch die Anpflanzung die Verkehrssicherheit nicht gefährdet ist und der Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 1 a "Neu-Listernohl" keine Regelungen über die Anpflanzungen auf den Grundstücken trifft, hat die Stadt Attendorn grundsätzlich keine Rechtsgrundlage zum Tätigwerden.

Nach § 65 Abs. 1 Ziffer 13 BauO NRW handelt es sich allerdings bei der Einfriedung um kein genehmigungsfreies Vorhaben, da die hierfür erforderliche Einfriedungshöhe von 1,0 m deutlichst überschritten wird. Die Einfriedung unterliegt somit dem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 1 Ziffer 11 BauO NRW. Ob hierfür eine Baugenehmigung beantragt und erteilt wurde, kann nicht gesagt werden. Die Stadt Attendorn wird deshalb eine entsprechende Mitteilung zur Überprüfung dieses Vorganges der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Olpe zu-leiten. Die Anregung wird teilweise berücksichtigt.

Von der Stadt Attendorn bestehen keine Bedenken, diesem Änderungsantrag zu entsprechen.

3. Städtebauliche Situation

Durch die o. a. Änderungsinhalte wird die städtebauliche Planaussage nicht verändert.

4. Inhalt der Änderung

Auf dem Grundstück der Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 330, wird die überbaubare Fläche in südlicher Richtung um ca. 45 qm erweitert. Außerdem wird der Katalog für Nebenanlagen ersatzlos herausgenommen, so dass die Zulässigkeit von Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung zu beurteilen ist. Die Geschossflächenzahl wird von 0,5 auf 0,4 reduziert.

5. Gebiet der Änderung

Das Änderungsgebiet liegt im nordöstlichen Bebauungsplanbereich an der Straße Fuchsring und erfasst lediglich das Grundstück der Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 330 (Fuchsring 20)

6. Grundzüge der Planung

Durch die getroffenen Neufestsetzungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

7. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden nicht tangiert.

8. Umweltsituation

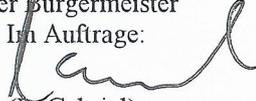
Durch die Inhalte der Bauleitplanänderung wird die Umweltsituation nicht tangiert. Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt nicht vor.

9. Verfahrenshinweise

Entworfen nach §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom

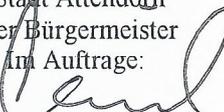
05.04.2000

Attendorn, 07.08.2000

Stadt Attendorn
Der Bürgermeister
Im Auftrage:

(L. Gabriel)

Die Begründung wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom gleichen Tage gebilligt.

Attendorn, 07.08.2000

Stadt Attendorn
Der Bürgermeister
Im Auftrage:

(L. Gabriel)

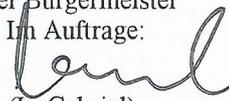
Diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der geänderten Planzeichnung und der beigefügten Begründung ist mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegt öffentlich aus.

Datum der Bekanntmachung: 05.06.2000

Inkrafttreten: 06.06.2000

Attendorn 07.08.2000

Stadt Attendorn
Der Bürgermeister
Im Auftrage:



(L. Gabriel)